

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I.	Sitzung des Personalausschusses am 17.12.2020 - Tagesordnung	Seite 1
II.	Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 17.12.2020 - Tagesordnung	Seite 1
III.	Sitzung des Stadtrechtsausschusses am 16.12.2020 - Tagesordnung	Seite 3
IV.	Zweckvereinbarung zwischen den Städten über die Einrichtung einer Adoptionsstelle	Seite 3
V.	Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung in SP am 19.01.2020	Seite 6

Herausgeber

Stadt Speyer

Stadthaus

Maximilianstraße 100
67346 Speyer

I. Bekanntmachung über die 15. Sitzung des Personalausschusses am Donnerstag, dem 17.12.2020, 16:00 Uhr, in der Stadthalle, Großer Saal, Obere Langgasse 33

Tagesordnung

Nichtöffentliche Sitzung

1. Einstellung Beamt/innen;
2. Beförderung von Beamt*innen
3. Umsetzung von Beschäftigten;
4. Informationen der Verwaltung

FB 1-120

II. Bekanntmachung über die 16. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, dem 17.12.2020, 17:00 Uhr, in der Stadthalle, Großer Saal, Obere Langgasse 33

*Aufgrund der Corona-Situation kann kein Publikum zugelassen werden
Die Sitzung wird im Offenen Kanal Speyer und dessen YouTube-Kanal live übertragen.*

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Haushalte 2021 der Stadt Speyer, der Bürgerhospitalstiftung und der Waisenhausstiftung; Haushaltsreden der Fraktionen und Gruppierungen - Beschlussfassung
2. Bauprojekt "Russenweiher";
Anfrage der Wählergruppe Schneider vom 07.12.2020
3. Verlängerung des Busersatzkonzeptes (Shuttle-Busverkehr und Umfahrung über A 61) für den Zeitraum ab dem 01.03.2021 bis Dezember 2021

- Verkauf des Gebäudes Else-Krieg-Straße 1 mit einer Teilfläche von ca. 2.900 qm aus Flurstück-Nr. 3119/47 (Reithalle Normand)
abgesetzt
4. Investiver Finanzhaushalt 2020; außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO bei HHSt. 36522.0960003-2110 – Anlagen im Bau für Baumaßnahmen - (Städtische Kindertagesstätte Regenbogen)
5. Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz;

Telefon

(06232) 142383

Telefax

(06232) 142498

E-Mail

poststelle@stadt-speyer.de

Internet

www.speyer.de

Veränderungen des Konsolidierungsvertrages

6. Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Speyer
 - 1) Feststellung des Jahresabschlusses
 - 2) Entlastung des Oberbürgermeisters a.D., der Oberbürgermeisterin und der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2019
7. Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Waisenhausstiftung
 - 1) Festlegung des Jahresabschlusses
 - 2) Entlastung des Stiftungsvorstandes
8. Bildung eines Kommunalen Zweckverbandes zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe U 18 und der Kinder- und Jugendhilfe
9. Städt. Kindertagesstätte Regenbogen – Errichtung eines Kompensationsbaus mit angegliederter Frischküche
10. Satzungsänderung Abgabensatzung Abwasserbeseitigung
11. Satzungsänderung der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Stadt Speyer
 - Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung gemäß VerpackG mit den Dualen Systemen **abgesetzt**
 - Änderung der Abfallgebührensatzung **abgesetzt**
12. Umbesetzung von Ausschüssen;
13. Annahme und Verwendung von Spenden nach § 94 Abs. 3 GemO;

Nichtöffentliche Sitzung

14. Grundstücksangelegenheiten
15. Finanzangelegenheiten
16. Tiefbauangelegenheiten
17. Personalangelegenheiten

FB 1-110

III. Tagesordnung für die Sitzung des Stadtrechtsausschusses am Mittwoch, den 16.12.2020, Rathaus, Maximilianstraße 12, 1. OG, Historischer Ratssaal

Vorsitzende Frau Bohlender / Frau Beste
Beisitzerin Frau Hofmann
Beisitzer Herr Hense

<u>Uhrzeit</u>	<u>Widerspruch</u>
10:00	Sitzung nicht öffentlich!
10:30	wegen Baurechts
11:15	wegen Baurechts
Ab 12:00	Sitzung nicht öffentlich!



Stadt Speyer
110/Mü

FB 1-140

Amtsblatt 11.12.2020

IV. Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen den Städten

Frankenthal
vertreten durch den Beigeordneten Herrn Bernd Leidig

Ludwigshafen am Rhein
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Prof. Dr. Cornelia Reifenberg

Speyer
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Monika Kabs

Neustadt/Weinstr.
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Ingo Röthlingshöfer

und dem

Rhein-Pfalz-Kreis
vertreten durch die Erste Kreisbeigeordnete Frau Bianca Staßen
über die Einrichtung einer gemeinsamen
Adoptionsvermittlungsstelle

§ 1 Einrichtung

Der Rhein-Pfalz-Kreis errichtet eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG) in der Neufassung vom 22.12.2001 (BGBl. 2002 I S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.1.2019 (BGBl. S. 54). Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle ist Teil der Verwaltung des Jugendamtes (Abteilung 5) des Rhein-Pfalz-Kreises.

§ 2 Ausstattung

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle ist mit 2,25 Vollzeitstellen besetzt.

Im pädagogischen Bereich stehen 2 Planstellen (2,0 VzÄ) zur Verfügung die ausschließlich mit Adoptionsaufgaben befasst sind. Um diese pädagogischen Fachkräfte zu entlasten wird der Adoptionsvermittlungsstelle eine zusätzliche Verwaltungskraft mit einem 025-Anteil bezogen auf ein VzÄ zugeordnet.

Diese Stellen werden mit den beteiligten Kommunen anteilig nach der Einwohnerzahl abgerechnet. Die fachliche und persönliche Eignung der Mitarbeiter wird durch den Rhein-Pfalz-Kreis gewährleistet und durch Fortbildungs- und Supervisionsangebote weiterentwickelt.

Die Dienst- und Fachaufsicht wird für die gesamten Tätigkeiten der Adoptionsvermittlungsstelle von der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis ausgeübt.

§ 3 Aufgaben

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle übernimmt die kommunalen Aufgaben nach folgenden Rechtsvorschriften:

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)
- Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG)
- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)- mit



IHRE BEHÖRDENNUMMER
Wir lieben Fragen

Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 11.12.2020

Seite 3

Ausnahme des § 194 FamFG (Anhörung des Jugendamtes als sozialpädagogische Fachbehörde)

- Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Adoptionsvermittlungsstellenanerkennungs- und Kostenverordnung (AdVermiStAnKoV)
- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)
- Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG)
- Haager Übereinkommen vom 29.5.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption (HAÜ)
- Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 29.5.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption (AdÜbAG)
- Übereinkommen über die Zuständigkeit des anzuwendenden Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und Maßnahmen zum Schutz von Kindern (KSÜ)
- Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG)

Neben den rechtlichen Vorgaben sind für den Bereich der Adoptionen die Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter Grundlage der konzeptionellen Arbeit.

- Beratung und Hilfestellung für abgebende Eltern bzw. Elternteile
- Beratung von Adoptionsbewerbern
- Nachgehende Begleitung und Betreuung der Familien während der Adoptionspflegezeit und nach erfolgter Adoption
- Beratung von Adoptierten und Unterstützung bei der Herkunftssuche
- Erstellen eines Adoptionseignungsberichtes und gutachtliche Äußerung gem. § 189 FamFG - bei Auslandsberührung für die Zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes und für Auslandsvermittlungsstellen
- Beteiligung bei Umwandlungsverfahren nach § 3 AdWirkG
- Beratung und Begleitung bei Auslandsverfahren
- Erstellen von Entwicklungsberichten im Rahmen einer Auslandsadoption
- Kooperationsgestaltung mit PKD, ASD in jeweiligen Jugendämtern, mit Gerichten, anderen Adoptionsstellen (in freier und öffentlicher Trägerschaft), der GZA Rheinland-Pfalz und Hessen, anderen Zentralen Adoptionsstellen und BZAA, mit Kliniken, Geburtshäusern, Hebammen/Geburtshelfern, Schwangerenberatungsstellen, Standesämter, Krankenkassen.

Die Adoptionsvermittlungsstelle erledigt diese Aufgaben für die Städte Frankenthal, Ludwigshafen/Rh., Neustadt/Weinstr. und Speyer sowie den Rhein-Pfalz-Kreis als gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 3 AdVermiG. Die Beteiligten übertragen die Aufgabe der Adoptionsvermittlung an den Rhein-Pfalz-Kreis. i. S. d. § 12 Abs.1 KomZG

Die Zweckvereinbarung bedarf hierzu der Zustimmung der ADD und der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle des Landes Rheinland-Pfalz und Hessen.

§ 4 Fachlichkeit, Berichterstattung

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle arbeitet inhaltlich nach den Grundsätzen der derzeit gültigen Konzeption, die Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist. Um die Qualität, Kosten und Leistungen der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle transparent und nachvollziehbar zu gestalten, erhält jede beteiligte Kommune einen Jahresbericht. Des Weiteren kann auf Wunsch eine Berichterstattung in dem jeweiligen Jugendhilfeausschuss erfolgen.



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 11.12.2020

§ 5 Kosten, Kostenanteile

Die umlagefähige Kostenpauschale setzt sich auf der Grundlage des Berichts Nr. 02/2009 der KGST (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung Köln) aus Personal-, Sach- und Gemeinkosten zusammen und beträgt **256.720,00 €**. Die Pauschale wird auf der Grundlage des jeweiligen KGST-Berichts jährlich angepasst. Sollte die KGST den Bericht nicht regelmäßig fortschreiben, werden die tatsächlichen Tarifierhöhungen eines Jahres bei den Personalkosten entsprechend berücksichtigt.

Die Kosten werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen zum Stand 30.06. des Vorjahres (vgl. § 29 LFAG) auf die jeweiligen Gebietskörperschaften verteilt. Die Kosten werden vom Rhein-Pfalz-Kreis vorfinanziert. Der Rhein-Pfalz-Kreis erhebt halbjährliche Abschlagszahlungen.

Es ergeben sich folgende Finanzierungsanteile:

Gebietskörperschaft	Einwohnerzahl	Anteile in v.H.	Betrag in €
Stadt Frankenthal	48.690	10,18	26.139,66
Stadt Ludwigshafen	171.281	35,82	91.953,72
Stadt Speyer	50.539	10,57	27.132,31
Stadt Neustadt/Wstr.	53.207	11,13	28.564,65
Rhein-Pfalz-Kreis	154.472	32,30	82.929,66
Gesamt	478.189	100,00	256.720,00

Der durch die Adoptionsvermittlungsstelle tatsächlich entstehende Aufwand für Adoptivelternseminare und Supervisionen sowie weitere fachliche Angebote abzüglich des Ertrages werden im Rahmen der Schlussabrechnung prozentual verteilt und in Rechnung gestellt.

§ 6 Namen

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle trägt den Namen „Gemeinsame Fachstelle Adoption der Städte Frankenthal, Ludwigshafen/Rhein, Speyer, Neustadt/Weinstr. und des Rhein-Pfalz- Kreises“.

§ 7 Inkrafttreten, Kündigung

Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam, gleichzeitig tritt dann die Vereinbarung vom 08.06.2010 außer Kraft.

Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist durch eine ordentliche Kündigung mit einer zweijährigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.

Jeder Beteiligte ist berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine deutliche Veränderung der Fallzahlen mit entsprechendem verändertem Arbeitsaufkommen bzw. ein veränderter Arbeitsaufwand dokumentierbar ist und sich die Beteiligten nicht auf eine Anpassung des Stellenumfanges gemäß § 2 Abs. 1 einigen können.

Die Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle besteht für die übrigen Beteiligten fort, auch wenn ein Beteiligter sie durch Kündigung verlässt, außer die Kündigung



IHRE BEHÖRDENUMMER
Wir lieben Fragen

Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 11.12.2020

erfolgt durch den Rhein-Pfalz- Kreis. Die Personalbemessung gemäß § 2 Abs. 1 wird nach erfolgter Kündigung aktualisiert.

Eine Aufhebung der Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen aller Vertragspartner ist jederzeit möglich.

Die vorstehende Zweckvereinbarung zur Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle bei der Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises zwischen dem Rhein-Pfalz-Kreis und den Städten Frankenthal, Ludwigshafen am Rhein, Speyer und Neustadt an der Weinstraße wird hiermit gem. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 17 06-2/RPK/21a**

Trier, den 26.11.2020
Im Auftrag

Christof Pause
Rheinland-Pfalz

FB 4

Verbraucherberatung
Bahnhofstraße 1
67059 Ludwigshafen
Pressestelle 06131/28 48 85
Telefax 06131/28 48 66
energie@vz-rlp.de
www.verbraucherzentrale-rlp.de

V. Energieberatung: Fenstertausch – Wenn dann richtig

Fenster sind energetische Schwachstellen der Gebäudehülle; leider ist ihr Austausch mit erheblichen Kosten verbunden. Da eine solche Investition in der Regel nur alle 25 bis 30 Jahre gemacht wird, sollten Fenster des neuesten technischen Stands verbaut werden. Ein niedriger Wärmeverlustwert ist auch entscheidend für die Wohnbehaglichkeit. Den besten Wärmeschutz bietet derzeit die Dreischeibenwärmeschutzverglasung. Gegenüber alter Isolierverglasung (vor 1995 eingebaut) verschafft sie einen etwa 70 Prozent besseren Wärmeschutz. Zu beachten ist auch die Wärmedurchlässigkeit des Rahmens und des Randverbunds der Glasscheiben, denn der Rahmen hat meist schlechtere Dämmwerte als die Verglasung. Bei der Wahl der Fenster ist daher der berechnete Wärmedurchgangskoeffizient des gesamten Fensters, U_w (w steht für englisch: „window“) entscheidend.

Fenster müssen dicht schließen und luftdicht eingebaut werden, sonst „zieht“ es trotz Wärmeschutzverglasung durch Dichtungen und Fugen. Das Einbringen von Montageschaum in die Fugen zwischen Rahmen und Mauerwerk reicht nicht aus – der Rahmen muss luftdicht mittels Klebe- und Dichtbändern in der Leibung verklebt sein.

Auch für die Fenstererneuerung gibt es seit diesem Jahr höhere Fördermittel. Verbesserungen bei vorhandenen Fenstern, wie der nachträgliche Einbau einer Dichtung oder bei gut erhaltener Rahmensubstanz der Austausch der Verglasung, sind auch machbar, wenn das Geld für neue Fenster nicht reicht. Allerdings sollte dann überprüft werden, ob der Rahmen ausreichend luftdicht eingebaut ist. Eine individuelle Beratung zur Auswahl der Fenster und Fördermöglichkeiten erhalten



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 11.12.2020

Seite 6

Ratsuchende im persönlichen Gespräch mit Energieberatern der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz nach telefonischer Voranmeldung.

Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Die nächsten Beratungstermine finden **am Dienstag, den 19.01.20 von 16 – 20.30 Uhr in Speyer** statt. Die Beratungen werden aktuell an den meisten Standorten telefonisch durchgeführt.

Voranmeldung unter: 0 62 32/14-0.

Eine persönliche Beratung ist an einzelnen Standorten unter Einhaltung der lokalen Hygienevorschriften wieder möglich. Bitte erfragen Sie bei der Terminvereinbarung, an welchen Standorten in Ihrer Region persönlich beraten wird.

Für weitere Informationen und einen kostenlosen Beratungstermin:

Energietelefon Rheinland-Pfalz: 0800 / 60 75 600 (kostenfrei)
montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr,
dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr.

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110

Behördenrufnummer 115

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 11.12.2020



Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 11.12.2020

Seite 7

Bezugsnachweis: Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung Hauptverwaltung
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

zu einem **Unkostenbeitrag von: 0,75 €** (Jahresabo 61,00 €)
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.
Kostenlose Abgabe an Selbstholende und im Internet unter der Adresse:
www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt